Das Testament Heinrichs VI.

Versuch einer Widerlegung.

(Teildruck.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät Sektion I

der

K. B. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt am 18. Dezember 1906

von

Fritz Gerlich.

Berlin.
Druck von Emil Ebering.
1907.

Genehmigt auf Antrag der Herren: Grauert und von Heigel.

Meiner Mutter

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommt hier nur ein Teil der eingereichten Arbeit zum Abdruck. Die ganze Abhandluug erscheint als Heft 59 der „Historischen Studien“ im Verlag von Emil Ebering in Berlin.

Vorwort.

Nachstehende Arbeit ist aus den historischen Uebungen hervorgegangen, die mein hochverehrter Lehrer, Herr Professor Dr. Simonsfeld im Wintersemester 1904/05 abhielt. Herr Professor Dr. Simonsfeld behandelte hier das Testament Heinrichs VI. Sein Eintreten für die Echtheit desselben veranlasste mich zu Einwendungen, die ich auf sein Anraten zu Papier brachte. Aus wiederholten Untersuchungen ist dann diese Studie hervorgegangen, die im Wintersemester 1906/07 der hiesigen philosophischen Fakultät vorgelegt und auf Antrag der Herren Professoren Grauert und von Heigel als Dissertation angenommen wurde. Herrn Professor Dr. Grauert, der das erste Votum abzugeben berufen war, fühle ich mich zu besonderem Dank verpflichtet, da er sich für die Zulassung der Arbeit aussprach, obwohl er mit ihrem Hauptergebnis und manchen Einzelheiten sich nicht einverstanden zu erklären vermochte.

Ich bin mir selbst wohl bewusst, dass mit dieser Arbeit die Diskussion über das Testament Heinrichs VI. nicht abgeschlossen ist, und betone, dass ich in ihr nur einen Beitrag zur Lösung dieser verwickelten Frage erblicken kann. Sollte meine Arbeit den Anstoss zu einer neuen Behandlung und definitiven Entscheidung der Frage bieten, so wäre ich für meine Mühe überreich belohnt.

Den genannten Herren Professoren möchte ich an dieser Stelle nochmals meinen Dank für alle Anregungen und Unterstützungen bei der Arbeit aussprechen.

Dem deutschen Volke ist es beschieden gewesen, gleich mit seiner unter Otto dem Grossen erfolgten Einigung die Vorherrschaft in der damaligen Welt zu erlangen. Die tatsächliche Stellung der deutschen Könige schien nicht besser zum Ausdruck gebracht werden zu können als durch die Uebertragung der Kaiserkrone, der höchsten Würde der abendländischen Welt. Als daher jener welthistorische Kampf um die Vorherrschaft zwischen der geistlichen und weltlichen Macht entbrannte, war es ganz natürlich, dass Deutschland als die Vormacht des Abendlandes die Vertretung der weltlichen Macht in diesem Kampf übernahm.

Der lange schwankende Kampf schloss endlich mit einem Siege des Papsttums über das Kaisertum, das dadurch seine Stellung als Vormacht verlor.

Verfolgen wir den Verlauf dieses Kampfes, so begegnen uns mehrere Perioden, in denen der Sieg des Kaisertums und damit der weltlichen Macht wahrscheinlich war. Den Höhepunkt in der Entwicklung zu Gunsten der weltlichen Macht bezeichnen jene Jahre, in denen es Heinrich VI. glückte, Sicilien mit dem Reich zu vereinigen und dadurch zum ersten Male eine beständige geordnete Herrschaft der deutschen Kaiser in Italien zu schaffen. Er war „ein wahrer Weltkaiser, der imposanteste aller deutschen Herrscher."[1] Sein Tod stürzte das Kaisertum für immer von dieser Höhe. Bei der Bedeutung dieses Kampfes ist daher das Interesse selbstverständlich, das das Testament dieses Herrschers in der wissenschaftlichen Welt gefunden hat.

---

1. Burdach, Konrad: Walther von der Vogelweide philol. histor. Studien I. Teil 1900 p. XVII.

Leider ist es uns nicht im Original erhalten, sondern nur von einer gleichzeitigen Quelle im Auszug übermittelt worden. Doch fand dieses Fragment von jeher geringen Glauben, denn die von ihm überlieferten Verordnungen stehen zu der Politik, die der Kaiser Zeit seines Lebens verfolgte, in so hohem Gegensatz, dass die ältere Forschung darin einig war, sie als Fälschung zu verwerfen. Nur Böhmer wagte dem zu widersprechen.[2]

Früher[3] hatte man den Urheber der Fälschung am päpstlichen Hofe vermutet, Töche[4] glaubte ihn in Markward zu erkennen, eine Anschauung, die sich auch Ficker zu eigen machte. Erst Winkelmann[5] unterzog sich der Mühe die rechtliche Wirkung des Testaments zugleich mit den tatsächlichen Verhältnissen, die dem Tode des Kaisers folgten, einer genauen Prüfung zu unterziehen. Er glaubte auf Grund der in seiner Abhandlung „Ueber das Testament Kaiser Heinrichs VI." niedergelegten Gründe zu der Annahme berechtigt zu sein, dass der in den Gesta Innocentii III. uns überlieferte Auszug aus dem kaiserlichen Testament echt sei. Und wirklich gelang es ihm Ficker, den kompetenten Beurteiler italienischer Reichs- und Rechtsverhältnisse, wenigstens zum Teil zu seiner Ansicht herüberzuziehen. In seiner, in den Wiener Sitzungsberichten phil.-hist. Klasse 67 Bd. p. 257 erschienenen Abhandlung „Ueber das Testament Heinrichs VI." nimmt Ficker in den Markward betreffenden Bestimmungen zwar noch immer eine Fälschung des letzteren an, stimmt aber im Uebrigen der Ansicht Winkelmanns bei „dass das Testament nichts enthält, was der Sachlage zur Zeit des Todes des Kaisers unangemessen wäre".[6] Er erklärt deshalb das Testa-

---

2. Böhmer, Regesta imperii 1198—1254 p. 319.

3. Hurter, Innocenz III, Bd. 1 p. 71. Pertz: MG. in 2° Leges II. pars II a p. 185. Abel: Otto IV. und Friedrich II. p. 66 und 127.

4. Kaiser Heinrich VI. p. 475 (Jahrbücher).

5. Forschungen zur deutschen Geschichte X p. 469.

6. l. c. p. 260.

ment mit Ausnahme obiger Bestimmung für unverdächtig. Diese Erklärung Fickers veranlasste Winkelmann in der ersten Beilage zu seinem „Philipp von Schwaben und Otto IV." Bd. 1 p. 483 ff. noch einmal auf diese Frage zurückzukommen. Er tritt hier neuerdings für die Echtheit des ganzen Fragments, auch der von Ficker angefochtenen Bestimmungen, ein. Einen neuen sachlichen Grund führt er jedoch nicht mehr darin an. Doch ist damit die Diskussion über das Testament noch nicht abgeschlossen. In seiner Abhandlung über Markward von Anweiler[7] hat Peter Prinz nach eingehenden Untersuchungen neue Bestimmungen des Testaments aufgefunden, die in dem uns von den Gesta überlieferten Fragment nicht enthalten sind. Doch gelang es ihm nicht, Winkelmann für seine Ansicht zu gewinnen.[8] Die von Winkelmann vertretene Anschauung blieb die herrschende. Jastrow und Winter in ihrer deutschen Geschichte[9] nehmen sie, um nur ein neueres Werk zu nennen, ebenfalls an. Burdach allerdings äussert Zweifel an der Echtheit des Testaments, die ihm „trotz Winkelmanns und Fickers Ausführungen nicht festzustehen scheint".[10] Anregungen meines hochverehrten Lehrers Professor Simonsfeld veranlassten mich zu folgenden Untersuchungen, die ich in der Hoffnung veröffentliche, einige Beiträge zur Lösung der Frage geliefert zu haben.

In den Gesta Innocentii III. cap. 27 und cap. 9 wird uns berichtet, dass der Kaiser Heinrich VI. ein Testament gemacht habe. Auch Papst Innocenz III.[11] und Richard von S. Germano in seiner Chronik[12] erwähnen ein Testament

---

7. Emden 1875.
8. Philipp von Schwaben und Otto IV. Bd. II p. 5 Note 2.
9. Im Zeitalter der Hohenstaufen II, p. 84.
10. l. c. p. 167.
11. Epistolae VII. 228, citiert nach Migne, Patrologia latina Bd. 215 p. 549.
12. ad annum 1198. Del Re, I cronisti syncroni Napolitani Bd. II p. 15 und M. G. Script. Bd. XIX. p. 330.

dieses Kaisers. Im Einverständnis damit sprechen andere Quellen von einer letztwilligen Verfügung Heinrichs VI.[13] Die Tatsache, dass der Kaiser auf seinem Krankenbette ein Testament gemacht hat, glaube ich mit Winkelmann und Ficker als bewiesen ansehen zu dürfen.

Als Hauptquelle für das Testament des Kaisers ebenso wie für die seinem Tode in Italien folgenden Ereignisse bieten sich uns die Gesta Innocentii III., eine Biographie des Papstes, bis zur Mitte des Jahres 1208 reichend. In ihnen wird uns im Anschluss an Markwards Niederlage bei Monreale am 21. Juli 1200 und seine Flucht folgendermassen berichtet: (cap. 27) in hac fuga perdidit Marcualdus universam supellectilem suam et inventum est in quodam scrinio testamentum imperatoris Henrici aurea bulla signatum, in quo inter cetera haec de verbo continebantur ad verbum:

I.[14]

§ 1. Imperatrix consors nostra et filius noster Fredericus domino papae et ecclesiae Romanae exhibeant omnia iura, quae a regibus Siciliae consueverunt habere, et domino papae securitatem faciant, sicuti reges Siciliae summo pontifici et Romanae ecclesiae facere consueverunt.

§ 2. Si vero praedicta consors nostra praemoreretur, filius noster secundum ordinationem suam remaneat, et si filius noster sine herede decesserit, regnum Siciliae ad Romanam ecclesiam deveniat.

§ 3. Si vero filius noster praemoreretur, dilecta consors nostra regnum in vita sua teneat et post mortem suam regnum Siciliae ad Romanam ecclesiam deveniat.

II.

§ 1. De imperio ordinamus, quod dominus papa et ecclesia Romana illud filio nostro confirment, et pro hac

---

13. Chron. Sic. bei Huill.-Bréholles. Hist. dipl. Frid. II. tom I p. 893 dicens se tutorem esse pueri ex auctoritate patris. Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier. ed. L. d. Mas-Latrie Paris. 1871. p. 326.

14. Nach der von Winkelmann herrührenden Einteilung.

confirmatione imperii et regni volumus, quod tota terra nostra comitissae Mathildis restituatur domino papae et Romanae ecclesiae, praeter Medisinam et Argelatam cum earum pertinentiis.

§ 2. Et insuper ordinamus et volumus, ut tota terra de Ponte Payle cum Monte Fortino libere dimittatur domino papae usque ad Ceperanum et quod Romana ecclesia habeat Montem Flasconem cum omnibus pertinentiis suis.

§ 3. Insuper praecipimus Marcualdo senescalco nostro, ut ducatum Ravennae, terram Brittonorii et marchiam Anconitanensem recipiat a domino papa et Romana ecclesia et recognoscat etiam ab eis Medisinam et Argelatam cum suis pertinentiis. De quibus omnibus bonis securitatem ei juret et fidelitatem ei faciat sicut domino suo. In morte vero sua, si sine herede decesserit, ducatus Ravenne, terra Brittonorii et marchia Ancona, Medisina et Argelata cum suis pertinentiis in dominio Romanae ecclesiae remaneant.[15]

So die Gesta. Das Testament findet sich auch in dem Monumenta Germaniae abgedruckt in den Leges II pars IIa. p. 185. Doch hier sowohl wie in dem Neuabdruck in der Quartausgabe Leges IV p. I p. 530 ist nur auf die Drucke in den früheren Ausgaben der Gesta zurückgegriffen. Leider geben aber die Noten in den Leges nicht einmal sämtliche Glossen jener alten Ausgaben getreu wieder. So findet sich bei Baluze[16] zu Art. I § 3 die doch gewiss nicht unwichtige Randbemerkung, dass dieser ganze Paragraph in einer der von ihm benutzten Handschriften, dem codex regius fehlt. Unter den kritischen Noten der Monumenta-Ausgabe ist diese Note nicht zu finden. Winkelmann und Ficker, die diese Monumenta-Ausgabe benutzten, haben sie deshalb auch nicht berücksichtigt.

15. Migne. Patrologia latina Bd. 214 p. LII.

16. Epist. Innoc. III. Rom. pont. libri III. Paris 1682. Er schickt seiner Ausgabe die Gesta voraus.

Die Gesta Innocentii III. sind unsere einzige Quelle für diese Bestimmungen des kaiserlichen Testaments. Nun wäre es bei einer Untersuchung des Testaments auf seine Echtheit doch wohl nahe liegend gewesen, einmal die Quelle einer genauen Prüfung in Bezug auf ihre Glaubwürdigkeit zu unterziehen. Dies musste um so mehr geschehen, als die Angaben der Gesta nicht durch andere Berichte gestützt wurden. Aber die Gesta genossen ein so grosses Vertrauen, dass sie Winkelmann als eine „urkundliche Quelle“[17] und Gregorovius als „die aktenmässigen Gesta“[18] bezeichnet.[19] Ja Winkelmann stellt sogar als Grund für die Echtheit des Testaments den methodischen Grundsatz auf: „dass eine uns zwar nicht mehr im Original vorliegende, aber von einem unverdächtigen Zeugen als glaubwürdig überlieferte Urkunde so lange als echt gelten müsse, bis der strikte Beweis des Gegenteils beigebracht wird,“[20] ohne aber die Unverdächtigkeit dieses Zeugen darzutun, eine Aufgabe, die erst H. Elkan in seiner Dissertation: Die Gesta Innocentii III. im Verhältnis zu den Regesten desselben Papstes[21] wenigstens zum Teil löste. Die Ergebnisse dieser Arbeit haben Winkelmann wie Ficker bei ihren Abhandlungen über das Testament Heinrichs VI. nicht mehr benutzen können, ihre Untersuchungen sind daher noch von der früheren Ansicht, die den Gesta eine unbedingte Glaubwürdigkeit zuerkannte, beeinflusst.

Betrachten wir nun die Gesta unter der Lupe der Kritik, so finden wir das nach jener oben zitierten Hochschätzung gewiss befremdende Resultat, dass die Gesta das Lob einer „Urkundlichen Quelle“ keineswegs verdienen. Ihr Verfasser

---

17. Philipp von Schwaben p. 3. Note 2.

18. Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter Bd. V. 41. Note 1.

19. Jastrow und Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen nennen sie eine „sehr zuverlässige gleichzeitige Quelle“ Bd. II p. 84.

20. Philipp von Schwaben, p. 483.

21. Heidelberg 1876.

ist ein römischer Geistlicher, der mit den Verhältnissen am päpstlichen Hofe sehr vertraut ist. Er kennt die Verwandtschaft des Papstes sehr genau, niemals gibt er die Namen der Verwandten falsch wieder, an einer Stelle zeigt er sich sogar besser unterrichtet, als das von ihm benutzte päpstliche Schreiben, denn er verbessert eine bezügliche Angabe in ihm.[22] So ist Elkans Ansicht nicht unwahrscheinlich, dass wir es in dem Verfasser mit einem Verwandten des Papstes zu tun haben. Dazu lassen zwei Angaben in cap. 6[23] und cap. 17[24] schliessen, dass er manches aus des Papstes eigenem Munde gehört haben mag. Jedenfalls war er von einer glühenden Verehrung für seinen Papst erfüllt[25] und scheute deshalb auch nicht vor Verdrehungen[26] und direkten Verleumdungen zurück. Die eigentümliche Ueberarbeitung von päpstlichen Briefen, in denen die Ehescheidungssache des französischen Königs und die Tätigkeit Cölestins in dieser Angelegenheit berührt wird, schliesst eine Fahrlässigkeit von Seiten des Verfassers aus. Wider besseres Wissen wirft er Papst Cölestin vor, er habe die Bigamie jenes Königs geduldet, während Innocenz die Tätigkeit seines Vorgängers auf dem päpstlichen Stuhl anerkennt und sich zunächst auf dieselben Massnahmen in dieser für ihn so fatalen Sache be-

---

22. cfr. Elkan l. c. S. 17 und 61.

23. cap. 6. revelationes factae sunt de ipso (sc. papa) quas scribere praetermittimus, quoniam et ipse nolebat huiusmodi praesagia indicari. l. c. p. XX.

24. unde saepe dicebat: qui tangit picem, coinquinabitur ab ea. cfr. zu 2 u. 3 Elkan l. c. p. 10. Migne l. c. p. XXX.

25. cfr. Elkan l. c. p. 10.

26. Bei der Erzählung des Streites zwischen dem Mailänder Erzbischof und dem Abt v. Scozula wird in den Gesta die scharfsinnige Prüfung des Urkundensiegels dem Papste zugeschrieben, während Innocenz nur durch diese Gegengründe, die nicht er, sondern der Mailändische Bevollmächtigte vorbrachte, veranlasst das Urteil fällte. cfr. Elkan l. c. p. 62.

schränkt, die jener auch angewandt hatte.[27] Diese Gehässigkeit gegen Cölestin befestigt Elkan in seiner Meinung, dass der Verfasser ein Verwandter des Papstes ist, denn die Häuser der Orsini und Conti, denen die beiden Päpste entstammten, lagen miteinander in grimmigster Feindschaft. Ausser dieser Feindschaft teilt der Verrfasser mit seinem Papste auch seinen Hass gegen die deutschen Barbaren.

Als Abfassungszeit der Gesta ergibt sich die Zeit zwischen Juni und August 1208. Der Landtag von S. Germano vom 23. Juni 1208 ist das letzte uns berichtete Ereignis. Der Schluss der Darstellung, meist aus den Abschriften päpstlicher Briefe bestehend, verrät, dass den Verfasser irgend etwas zur Eile drängte. Dies waren aber, wie Elkans Ausführungen sehr glaubhaft darlegen, die Vorgänge, die sich auf den Landtag von S. Germano abspielten. Hier legte der Papst seine Vormundschaft über Sizilien nieder. Es war also eine Art Rechenschaftsbericht sehr am Platze, zumal Friedrich noch kurz vor seiner Mündigkeit dem Marschall Jakob, der den Sieg bei Monreale erfochten hatte, einem Verwandten des Papstes die Grafschaft Sora „aus Bewunderung und Freude" verleihen musste und der Papst selbst eine Rechnung von 12 800 Unzen Gold für Auslagen präsentierte, obgleich ihm nach dem Testament der Kaiserin Konstanze aus den Einnahmen des Königreichs jährlich 30 000 Tari[28] als Entschädigung für seine Mühe und Ersatz aller Unkosten zugesichert und wohl, wie wir aus seinen Geldforderungen an die Regentschaft in Palermo entnehmen können, ausbezahlt war. Berücksichtigen wir jetzt, dass die sizilischen Verhältnisse in den Gesta einen sehr breiten Raum einnehmen, obwohl die Grösse des Papstes hier viel weniger zur Geltung kam, als in den kaum gestreiften deutschen Angelegenheiten,

27. Vergleiche darüber des näheren Elkan l. c. S. 12—16.

28. Nach Winkelmanns Berechnung 111000 Fr. (in Philipp von Schwaben S. 124 Anm. 2), doch muss der Wert des Geldes in damaliger Zeit auf das fünffache gegen heute angesetzt werden.

und dass ferner die Gesta überall da, wo der Papst Auslagen für Sizilien macht, die in den Briefen enthaltenen unbestimmten Angaben durch Zahlen ersetzen[29] und die Leistungen Siziliens an den Papst möglichst verkleinern,[30] so gewinnt die Annahme Elkans, dass uns in den Gesta ein päpstlicher Rechenschaftsbericht über die Vormundschaft in Sizilien vorliegt, an Wahrscheinlichkeit. Jedenfalls ist diese Tendenz bei der Behandlung, die Markward mit seinen Ansprüchen auf die Statthalterschaft in Sizilien in der Darstellung der Gesta erfährt, im Auge zu behalten.[31]

Es könnte die oben abgebrochene Darstellung über die Verkehrungen, Verschweigungen und direkten Fälschungen, die sich der Verfasser der Gesta erlaubt, noch lange fortgesetzt werden, doch würde es über den Rahmen vorliegender Ausführungen über das Testament Heinrichs VI. hinausführen. Ich will deshalb diese Darstellung mit dem Citat von Elkans Urteil[32] schliessen: „Der Hauptzweck ist die Verherrlichung der Person und der Taten Innocenz III., die Beseitigung alles dessen, was auf das von diesem vertretene Institut des Papsttums einen Schatten werfen könnte. Er ist stellenweise päpstlicher als der Papst selbst.

Kurzum, der Verfasser begnügt sich nicht, die unbezweifelte Geistesgrösse Innocenz III. aus dessen Taten hervorleuchten zu lassen: er nimmt auch keinen Anstand, gelegentlich dieselben zu Gunsten seines Papstes zu verdrehen, zu verfälschen."

Zu seiner Arbeit hatte Elkan allein die päpstlichen Regesten herangezogen, um durch einen Vergleich mit diesen die Vertrauenswürdigkeit der Gesta festzustellen. Eine Untersuchung über die Glaubwürdigkeit der Gesta im Vergleich zu den übrigen Quellen in jener Zeit ist leider bisher

---

29. cfr. den Abschnitt über Markw. v. Anweiler in Elkan l. c. p. 37.
30. cfr. Elkan l. c. p. 45.
31. Siehe dazu Elkan l. c. S. 21—24.
32. S. 103|104.

noch nicht gemacht worden, doch bietet die Arbeit von Prinz hierzu einige nicht unbedeutende Anhaltspunkte.

Von grösster Bedeutung für diese Frage aber ist eine Untersuchung von Hauck „Ueber die Exkommunikation Philipps von Schwaben, die in den Berichten der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften phil. hist. Klasse 1904 p. 137 ff. erschienen ist. Hauck weist in schlagender Weise nach, wie hier die Regesten des Papstes in äusserst geschickter Weise eine Exkommunikation des Staufers durch Cölestin erfinden.

Wenn man die päpstlichen Berichte „wie ich vorhin that," schreibt Hauck, „einfach in zeitlicher Folge aneinander reiht, so findet man, dass man an der Curie über die Exkommunikation Philipps immer genaueres wusste, je weiter man sich von jenem Ereignis entfernte: . . . Jeder Historiker kennt solche wachsende Grössen, aber jeder weiss auch, dass die zunehmende Genauigkeit der Angaben in umgekehrten Verhältnis zu ihrer Zuverlässigkeit steht. Im besten Falle ist nur die zuerst erwähnte Thatsache glaubwürdig, vielfach auch sie nicht: alle genaueren Angaben aber sind Erfindungen, gemacht, um die mangelnde oder unzureichende Glaubwürdigkeit der Urthatsache durch den Schein der Bestimmtheit zu stützen."[33]

Von prinzipieller Wichtigkeit für meine Untersuchung aber ist die von Hauck beigebrachte Beobachtung: „dass in dem Verfahren der Kurie Methode liegt."[34] Wir haben es hier mit einer ganz methodischen Verdrehung der Wahrheit zu tun, wie sie sich in der päpstlichen Korrespondenz über Philipps Wahl zum König wiederfindet. Hier wird ebenfalls mit „scholastischen Kunstmitteln"[35] die Tatsache erreicht,

33. l. c. p. 144—145.
34. l. c. p. 145.
35. l. c. p. 146.

dass Ottos Wahl die berechtigte ist. Es handelt sich hier um „absichtliche Irreführung über das, was wahr war.“[36]

Die Gesta stehen in diesem Falle ihrem Papst treu zur Seite, die Exkommunikation findet sich noch um einige Einzelheiten vermehrt in ihnen ebenfalls vor. Der einzige Zeuge aber, der über die Exkommunikation hätte authentische Auskunft erteilen können, der Bischof von Sutri, der die Verhandlungen mit Philipp in Deutschland 1198 geführt hatte, war von Innocenz nach seiner Rückkehr von seiner Gesandtschaft zur Absetzung und zu ewigem Gefängnis verurteilt. „Er wurde so gründlich beseitigt, dass sich nicht einmal sein Name mehr feststellen lässt. Ich kann nicht finden, dass die Beseitigung dieses Zeugen die Glaubwürdigkeit der päpstlichen Darstellung empfiehlt.“[37]

Das Ergebnis seiner Untersuchung fasst Hauck deshalb dahin zusammen: „Für die Kritik der politischen Schriften des Papstes ergibt sich daraus die unbedingte Notwendigkeit, von dem Kanon abzusehen, der in dem Satze liegt: Eine bestimmte Behauptung kann nicht aus der Luft gegriffen sein.“[38]

Wie wir sehen, erweisen sich hier nicht allein die Gesta, sondern in noch höherem Masse die Briefe des Papstes Innocenz selbst als unzuverlässig in ihren Angaben. Wir werden die gleiche Beobachtung, wie bei des Papstes Innocenz Vorgehen gegen Philipp auch bei seinem Eingreifen in die italienischen Verhältnisse machen können. Es darf bei der Betrachtung der Kämpfe, die sich nach Heinrichs Tode in Italien abspielten, und bei der Beurteilung der Männer und ihrer Handlungen, die jenen Kämpfen Ziel und Richtung gaben, eins nie aus den Augen gelassen werden, dass selten in der mittelalterlichen Geschichte mit einer derartigen Erbitterung gekämpft ist, als damals in und um Sicilien. Dem Markgrafen war schliesslich sein Hass gegen den Papst nicht

36. l. c. p. 146.
37. l. c. p. 150.
38. l. c. p. 146.

übel zu nehmen. War er doch der Angegriffene, der um seine Existenz zu kämpfen hatte. Dieses Moment erklärt manche seiner Handlungen. Anders liegen die Verhältnisse bei Innocenz. Seine Leidenschaftlichkeit war nicht durch einen Angriff hervorgerufen. Ihn reizte der Widerstand gegen seine Pläne. Wenn er daher alle geistlichen und weltlichen Mittel gegen den Markgrafen aufbietet, wenn er das Kreuz gegen ihn predigt, Feinde ins Land zieht und sogar die Sarazenen gegen den verhassten Feind ins Feld ruft, so scheint mir diese masslose Leidenschaft von nicht unbeträchtlicher Bedeutung für die Frage nach der Glaubwürdigkeit päpstlicher Auslassungen über die in Betracht kommenden Ereignisse. Winkelmann und Ficker haben dies Moment völlig ausser Acht gelassen, wahrscheinlich veranlasst durch die Hochachtung, deren sich die Persönlichkeit des Papstes allgemein erfreut. Berücksichtigen wir aber, wie der Papst und die Gesta nicht müde werden, immer wieder die schwersten Vorwürfe gegen ihren Feind zu erheben, wie sie alle Mittel versuchen, ihn moralisch zu vernichten, so ist die grösste Vorsicht in der Benutzung dieser Angaben geboten. Umso auffälliger aber ist bei dieser Leidenschaftlichkeit die Form, in der diese Vorwürfe gegen den Markgrafen abgefasst sind.[39]

Nach dem Tode der Kaiserin Konstanze trat Markward öffentlich mit Ansprüchen auf die Statthalterschaft im Königreich Sicilien auf.[40] Er beruft sich im Gegensatze zum Papste, der auf Grund der letztwilligen Bestimmungen der Kaiserin Konstanze[41] die gleichen Ansprüche erhob, auf das Testament des Kaisers, in dem ihm das balium für Sicilien übertragen wäre. Die Gesta Innocentii schildern uns ziemlich eingehend

---

39. Innocenz stellt ihn direkt als Auswurf der Hölle hin, wirft ihm Mordabsichten an Friedrich etc. vor.

40. Gesta cap. 9. Richard von S. Germano ad. a. 1198 Prinz l. c. p. 91.

41. Richard v. S. Germ: Marcualdus cognito de morte imperatricis . . regnum . . . intravit.

das Vorgehen des Markgrafen. Sie berichten uns, dass er vom Kaiser zum Testamentsvollstrecker eingesetzt sei.[42] Wir haben keine Veranlassung, die Richtigkeit dieser Angaben in Frage zu ziehen. Auffällig aber ist die Haltung, die sie einnehmen, sobald sie auf Markwards Ansprüche zu sprechen kommen. Nachdem sie berichtet haben, wie die Kaiserin noch kurz vor ihrem Tode dem Papste ihr unmündiges Kind anempfohlen und ihm das Balium für Sicilien übertragen habe, fahren sie fort: „Marcualdus autem regressus in regnum, ad occupandum illud totis viribus intendebat, protendens, quod ex testamento imperatoris ipse debebat esse balius regis et regni. Statim ergo dominus papa Gregorium sanctae Mariae in porticu Diaconum cardinalem legatum in Siciliam destinavit, ut ibi cum familiaribus regis de regni negotiis ordinaret. Qui profectus recepit ab eis balii juramentum et fecit illud ab aliis per Siciliam exhiberi“[43]

In dem Zusatze protendens und in der Art und Weise, wie Markwards Behauptungen mit den Rechtsansprüchen und dem Vorgehen des Papstes zusammengestellt sind, liegt klar die Tendenz, jene Behauptungen als falsch zu kennzeichnen. Sie direkt als falsch zu bezeichnen, wagt der Verfasser nicht. Prinz[44] hat zuerst auf diese eigentümliche Erscheinung hingewiesen. Ganz mit Recht betont er dies als ein nicht kleines Wahrscheinlichkeitsmoment für die Echtheit der Ansprüche des Markgrafen. So sehr die Gesta gegen Markward eifern und seine Persönlichkeit herabzusetzen suchen, nie zeihen sie ihn direkt der Lüge, sie geben auch mit keinem Worte zu verstehen, dass ihm das Anrecht nicht gebühre. Sie drehen und wenden nur ihre Schilderung derart, dass wir den Eindruck erhalten, des Markgrafen Behauptung sei eitel Lug und Trug.[45]

---

42. Gesta cap. 9.
43. cap. 23. l. c. p. XXXIX—XL.
44. l. c. p. 57.
45. Ficker, Sitzungsberichte p. 288—289.

Das gleiche Verfahren finden wir in den Briefen des Papstes. Da die Gesta berichten, mit der nach der Schlacht von Monreale (21. Juli 1200) gemachten Beute sei den Päpstlichen auch das Testament des Kaisers in die Hände gefallen,[46] nahm Winkelmann[47] und nach ihm Ficker[48] und Prinz[49] an, dass der Papst erst damals von dem Inhalte des Testamentes Kenntnis erhalten habe. Auffälligerweise aber bezeichnete der Papst auch vor 1200 niemals Markwards Ansprüche auf das Balium als Lügen. Er hätte, falls er dies getan, ja nur im guten Glauben gehandelt, da nach Winkelmann und Ficker auch seine Freundin, die Kaiserin Konstanze, nichts genaueres über den Inhalt des Testamentes ihres Gatten wusste. Aber weder vor noch nach 1200 finden wir irgend eine direkte Behauptung des Papstes. „Nie, soweit ich sehe, wird von Seiten der Kirche ausdrücklich behauptet, dass jener Anspruch Markwards im Testament keine Begründung fände. Es scheint das doch sehr dafür zu sprechen, dass das Testament wirklich eine solche Bestimmung enthielt, welche dann recht wohl den [illegible] Bestandteilen desselben angehören könnte",[50] ganz mit Recht legt Ficker grosses Gewicht auf diese eigentümliche Beobachtung, doch hat Winkelmann sich mit seiner Annahme, die Kurie habe das Testament vor Monreale nicht gekannt, geirrt. In dem neuerdings von Kehr veröffentlichten Briefbuch des Thomas von Gaeta[51] befindet sich ein Brief des Papstes — von Kehr in den Februar des Jahres 1199 datiert — der in doppelter Beziehung von Interesse ist. Er lautet:

Consulibus usw. . . . Gaete . . .
. . . Ad providendum regi et regno Sicilie multiplex

---

46. cap. 27.
47. Forsch. X. p. 479, p. 485.
48. Sitzungsber. 67 p. 259.
49. l. c. p. 52.
50. Ficker, Sitzungsber. 67 p. 288.
51. Quellen und Forschungen aus Ital. Archiven VIII. 1905 p. 210.

ratio nos inducit, generalis videlicet, specialis et singularis. Generalis quidem quia ex inuncto nobis apostolatus officio sapientibus sumus et insipientibus secundum Apostolum debitores. Specialis vero quia regnum Sicilie ad ius et proprietatem apostolice sedis noscitur pertinere. Singularis autem quia carissimus in Christo filius noster Fr, Sicilie rex illustris a patre ac matre ipsius specialiter fuit apostolice tutele relictus . . .

Der Brief schliesst mit einer Aufforderung gegen Markward, der wie eine Flut hereinbreche.

Markward aber kam mit dem Anspruch auf das balium. Und zwar verlangte er die Anerkennung desselben auf Grund des kaiserlichen Testamentes. Und der Papst findet kein Wort, diesen Anspruch als unbegründet zurückzuweisen.

In dem specialiter apostolice tutele relictus glaube ich eine Anspielung auf das kaiserliche Testament zu erblicken. Das specialiter relictus schliesst nach meiner Ansicht auch jenen Einwand aus, als habe der Papst auf Grund seiner Lehnsoberhoheit ein Obervormundschaftsrecht geltend gemacht, das specialiter spricht ausdrücklich von einer speziellen, für diesen einzelnen Fall erlassenen Bestimmung, es schliesst jene allgemeinen Erwägungen direkt aus. Hätte der Papst nur seine Obervormundschaftsrechte geltend machen wollen, so sehe ich keinen Grund, wie er dann Markwards Ansprüche auf die Regentschaft bekämpfen konnte. Obervormundschaft und Regentschaft sind ja ganz gut miteinander denkbar. Nein, der Papst selbst denkt gar nicht daran, sich mit der Obervormundschaft zu begnügen, er verlangt stets das Balium, die Regentschaft, für sich, nirgends in seinen Briefen findet sich eine Andeutung, die darauf schliessen liesse, er habe auf Grund des Lehnsrechtes Obervormundschaftsrechte für sich beansprucht. Der Kirche lag ex officio die Pflicht ob, die Witwen und Waisen zu beschützen. Wollte man deshalb behaupten, der Papst wäre aus diesem Grunde berechtigt, die Statthalterschaft in Sicilien für sich in Anspruch zu nehmen?

Dem Papste kam es darauf an, der tatsächliche Herr von Sicilien zu werden. Er wollte die Machtmittel des Landes seiner Politik dienstbar machen können, und zwar als Regent, wozu ihn Konstanze ja auch eingesetzt hatte. Das lässt der Wortlaut des Briefes auch klar erkennen. Das a patre specialiter relictus spricht von einer ausdrücklichen letztwilligen Verfügung gleich dem a matre relictus. Von Konstanze aber wissen wir, dass sie in einer letztwilligen Verfügung ihren Sohn dem Papste anvertraut hat; die Gleichstellung in dem a patre ac matre berechtigt uns zu der gleichen Annahme für den Vater — wenigstens will der Papst den Anschein erwecken, als habe der Kaiser seinen Sohn ihm ebenfalls und zwar in der gleichen Weise wie die Kaiserin übergeben. Deutlicher, und zwar infolge des ausführlicheren Wortlautes ist eine dieser Stelle sehr ähnliche Aeusserung in einem vom Papste an Otto IV. geschriebenen Brief „Cum clarissimus in Christo filius noster Fr. Sicilie rex illustris tam ex paterna quam materna dispositione finali sit apostolicae curae ac tutelae relictus.“[52] Nach allem scheint mir deshalb zweifellos in dem Brief des Papstes vom Jahre 1199 eine Anspielung auf den Inhalt des kaiserlichen Testaments enthalten, folglich musste dem Papste der Inhalt desselben auch bekannt sein. Die Erzählung der Gesta widerspricht dem auch keineswegs. Sie berichtet uns ja nur, dass das Testament 1200 in den päpstlichen Besitz gelangt sei, ob und wann der Papst das Testament vorher gekannt habe, darüber schweigen sie.

Und die übrigen Quellen der Zeit? Das Testament des Kaisers schien den Zeitgenossen von sehr geringer Bedeutung zu sein, da die Heinrichs Tode folgenden Wirren die bisher in Italien herrschenden Zustände durchaus änderten und niemand da war, der den kaiserlichen Verordnungen den nötigen

---

52. Registrum de negotio imperii No. 188. Migne. Patrol. lat. Bd. 216, p. 1168.

Respekt verschafft hätte. So hielten sie eben nur die Behauptung des Markgrafen, er sei zum balius regni eingesetzt, für erwähnenswert, weil um ihretwillen langjährige Kriege entstanden.

Doch auch hier finden wir nirgends die direkte Behauptung, Markward habe mit seiner Angabe gelogen, das kaiserliche Testament habe keinen dahinlautenden Paragraphen enthalten. Allerdings machen die aus gegnerischem Lager stammenden Quellen leise Zweifel an des Markgrafen Glaubwürdigkeit geltend. Am entschiedensten noch lehnt der 1215 gestorbene Bischof Sickhard von Kremona seine Angaben ab: „Marchoardus, qui se quoque pupilli (scil. Friderici) iura tueri, nescio quo spiritu, fatebatur.“[53] Sonst finden wir ein dicens oder ut dicebat zugesetzt. Wie „dicens se tutorem esse pueri“[54] in der von Huillard Bréholles wiedergegebenen sicilischen Chronik und bei Richard von San Germano.[55] Doch schliesst keine dieser Quellen die Richtigkeit der Angabe, dass im Testament Markward zum Balius eingesetzt sei, aus. Sickhard äussert nur Zweifel an der Lauterkeit seiner Motive.

Daher scheint mir auf diesen Ausdruck leisen Zweifels kein grosses Gewicht gelegt werden zu dürfen, zumal wenn man den lateinischen Sprachgebrauch berücksichtigt, der auch bei selbstverständlichen Behauptungen ein videtur zuzusetzen pflegt. Dieser Sprachgebrauch herrschte auch noch im Mittelalter. Wenigstens finden wir ihn in einer Urkunde Ottos IV. vom Jahre 1209 wieder. Dort lautet die Arenga: Man habe über das Weistum eine Urkunde ausgefertigt, weil der Mit- und Nachwelt die genaue Ueberlieferung derselben von Nutzen zu sein scheint.[56] Aus dem Zusatz des „scheint“

---

53. M. G. Scriptores in 4° XXXI. p. 175—176.

54. Histor. dipl. Friderici II. tom I. p. 893.

55. Zum Jahre 1198.

56. Otto IV. 1209 Jan. 13. (M. G. const. II. No. 30. p. 35). ea que facta sunt coram nobis in judicio in presentia multorum princi-

einen Zweifel herauslesen zu wollen, wäre doch wohl völlig unberechtigt.

In der Ansicht, dass dem dicens oder ut dicebat nur dasselbe Gewicht beizulegen sei wie dem videtur, bestärkt mich dazu die Angabe des Richard von S. Germano. Wahrscheinlich in S. Germano, das dem Kloster Monte Casino gehörte, geboren und erzogen, hatte er wohl seine wissenschaftliche Ausbildung in Monte Casino genossen. Später nahm er als Notar am Hofe Friedrichs II. eine angesehene Stellung ein. Nach allem, was wir von ihm wissen, haben wir uns Richard als einen für seine Zeit hoch gebildeten, auch literarisch bedeutenden Mann vorzustellen. Seine Chronik zeigt verständige Ueberlegung und klare Beurteilung der einschlägigen Verhältnisse. Jedenfalls standen ihm, wie wenigen die Mittel zur Verfügung, sich aus bester Quelle über die Kämpfe nach Heinrichs Tode, die er selbst in seiner Jugend miterlebt hatte, zu unterrichten.

Seine Chronik ist uns in zwei von ihm selbst herrührenden Fassungen aufbewahrt.[57] Die kürzere und ältere, die in der ganzen Anlage das Jugendwerk verrät, beginnt mit dem Landtag von San Germano vom Jahre 1208 (23. Juni). Als Richard später an eine Ueberarbeitung des Werkes gegangen ist, fügte er einen kurzen Abriss der Zeit von der Regierungszeit des letzten sicilischen Königs bis zu diesem Jahre als Einleitung hinzu. Zu berücksichtigen ist nun, dass die jüngere Fassung der Chronik, welche die uns interessierende Angabe der Chronik enthält, erst mit dem Jahre 1243 endigt. Die Einleitung wird vermutlich ebenfalls erst bei der Redaktion des Ganzen geschrieben sein. Ebenso verdient unsere Beachtung, dass Richard als Italiener kein Freund der Deutschen ist, sein Nationalgefühl mag ihm gerade bei den hier

---

pum, que ad utilitatem communem presentium et futurorum spectare videntur, publico scripto . . . sunt committenda.

57. cfr. hierzu Heinr. Loewe: Rich. v. S. Germano und die ältere Redaction seiner Chronik. Dissert. Berlin 1894.

in Betracht kommenden Ereignissen etwas den Blick getrübt haben. In Markward, dem Belagerer von Monte Casino, musste er noch ausserdem seinen speziellen Feind sehen. Da er nun selbst nicht über das Recht des Markgrafen und des Papstes entscheiden mochte, setzte er der Behauptung des ersteren ein ut dicebat: „nach seinen Worten“ hinzu und lehnt damit jede Verantwortung oder Urteil ab.

Richard berichtet uns nun zum Jahre 1198, wie Markward bei seinem Einfall nach Sicilien zunächst vor dem wohlbefestigten Monte Casino Halt machte. Vor Beginn der Belagerung forderte er das Kloster, das in den Kämpfen, die Heinrich zur Eroberung seines sicilischen Erbes führen musste, treu zum Kaiser gehalten hatte, auf, sich ihm, dem von Kaiser eingesetzten Statthalter zu übergeben. Marchoardus . . . „veniens in Comitatum Molisii . . . ad dictum Casinensem Abbatem pro pace legatos misit, per quos etiam ipsum, ut sibi regni juraret balium, quod sibi imperator reliquerat, ut dicebat, requisivit; quia vero a predicto abbate hoc optinere non potuit. Nam primo regni ipsius balium Innocentio papae iuraverat.“ Also nicht weil er des Markgrafen Ansprüche für unberechtigt hielt, sondern weil er bereits dem Papste gegenüber durch einen Eid gebunden war, weigert sich Abt Roffrid, Markward als Statthalter anzuerkennen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass dem Abt der Inhalt des kaiserlichen Testaments aller Wahrscheinlichkeit nach wohl bekannt sein musste. Wie wir gesehen, kannte der Papst das kaiserliche Testament. Die Gesta berichten, es sei eine in aller Form mit grosser Feierlichkeit ausgestellte Urkunde gewesen. Das Testament nun hatte den Zweck, öffentlich-rechtliche Verfügungen der Oeffentlichkeit bekannt zu machen. Aus diesem Zwecke und aus der Tatsache, dass das Testament einigen Personen bekannt war, lässt sich meiner Ansicht nach mit vollem Recht der Schluss ziehen, dass das Testament weiteren Kreisen, zum mindesten den dem kaiserlichen Hofe nahestehenden Personen bekannt sein

musste. Zu diesen aber gehörte der Abt Roffrid. Er war stets ein treuer Anhänger Kaiser Heinrichs gewesen, seine Tätigkeit im Interesse des Kaisers ist uns auch nach dem Jahre 1195 noch wohl verbürgt. Allen Verlockungen und Drohungen der Kurie, von der kaiserlichen Sache abzufallen, hatte er festen Widerstand entgegengesetzt und es ruhig mit angesehen, dass der Papst sein Kloster mit dem Interdikt belegte. Erst nach des Kaisers Tod machte er angesichts der überall ausbrechenden Wirren und des Zusammenbruchs der Reichsgewalt seinen Frieden mit der siegreich vordringenden Kirche und erkannte den Papst als Statthalter von Sicilien an.[58] Als Markward vor Monte Casino zog, war der Abt bereits dem Papste gegenüber gebunden. Roffrid macht den Eindruck eines ritterlichen, stolzen Kirchenfürsten, und sich selbst getreu hielt er an seinem dem Papste geleisteten Eide fest. Der Markgraf berief sich ihm gegenüber auf eine kaiserliche Verordnung. Dass er das einem Manne gegenüber wagen konnte, dem aller Wahrscheinlichkeit nach der Inhalt des kaiserlichen Testamentes bekannt war, zeugt für seine Sache. Und der Abt erkannte die moralische Berechtigung seiner Ansprüche an. Denn nicht deshalb, weil er Markwards Ansprüche für ungerechtfertigt hielt, sondern weil der Abt durch seinen Eid gebunden war, schloss er dem Markgrafen die Tore des Klosters und wies seine Aufforderung zurück.

Man könnte vielleicht einwenden, der zeitlich etwas entferntere Richard von S. Germano habe den eigentlichen Grund für die ablehnende Haltung des Abtes nicht gewusst oder nur zufällig, dem Autor selbst unbewusst, hätten jene Worte diesen speziellen Sinn erhalten. Doch ist dem nicht so. Wir sind nämlich in der glücklichen Lage aus einer völlig gleichzeitigen Quelle den Beweis zu erbringen, dass man in Monte Casino tatsächlich der Ueberzeugung war, dem Mark-

---

58. Siehe Toeche p. 347. Prinz. l. c. p. 91 ff. Richard v. S. Germano ad. a. 1198 nam primo regni ipsius balium dicto Innocentio pape iuraverat (abbas).

grafen gebühre nach kaiserlichem Testamente die Statthalterschaft von Sicilien.

In den Annales Ceccanenses — Pertz nennt sie eine gute Quelle für ihre Zeit und die Ereignisse in Campanien; sie schliessen mit dem Jahre 1217[59] — ist uns ein Gedicht aufbewahrt, das nach eigener Angabe der Annalen den Dekan und den Mönch Johann des Klosters Monte Casino zum Verfasser hat. In der Geschichte des Klosters während der Regierung Heinrichs VI. spielt ein Dekan Adenulf eine grosse Rolle. Er verteidigte nämlich in den Kämpfen, die der Eroberung Siciliens durch den Kaiser vorangingen, im Jahre 1191 das deutschgesinnte Monte Casino tapfer und erfolgreich gegen den Grafen von Acerra, einen Parteigänger König Tankreds. Doch ist er nicht identisch mit dem als Verfasser des Gedichtes in den Annales Ceccanenses genannten Dekan des Klosters, da er bereits 1194 zur Belohnung für seine Treue von Heinrich die Abtei Venosa erhielt.[60]

Jedenfalls aber waren die Verfasser Zeugen der Kämpfe, die dem Tode Heinrichs VI. folgten. Ihr Urteil ist deshalb einerseits als völlig gleichzeitig von Bedeutung, andererseits um so glaubwürdiger, als es von einer dem Markgrafen, der ja das Kloster belagert hatte, feindlichen Seite stammt. Sie machen dem Markgrafen zum Vorwurf, dass er treulos handle; er verwüste im Verein mit Diepold und Konrad das Land, während doch der Kaiser gerade ihm die Sorge für seinen unmündigen Sohn und dessen Königreich übertragen habe.[61] Damit erkennen die Verfasser des Gedichtes die Ansprüche, die der Markgraf unter Berufung auf das kaiserliche Testament auf die Statthalterschaft in Sicilien geltend macht, voll

---

59. M. G. Script. in 2° XIX p. 276 ff.

60. Toeche l. c. p. 347.

61. Marchio Marchaldus cupit his se iungere magnus, Quem pater ad curam pueri regni dare curat, Qui parum durat regni pravissima cura. M. G. Script. in 2° XIX. p. 291. vers. 104—106.

und ganz als berechtigt an, und zwar, wie Prinz[62] hervorhebt, zu einer Zeit, als die Kaiserin bereits gestorben war, nachdem sie noch kurz vor ihrem Tode dem Papst das balium übertragen hatte. Trotzdem das Kloster Monte Casino und mit ihm unsere Dichter, — denn die Tendenz des Gedichts ist keineswegs eine deutsch-freundliche — jetzt auf päpstlicher Seite stehen, ist für sie und auch für den Abt Roffrid rein vom Rechtsstandpunkt aus betrachtet nicht der Papst, sondern der Markgraf der balius regis et regni. Mir scheint diese bisher unbeachtet gebliebene Uebereinstimmung der beiden Quellen, des Gedichts in den Ceccanenser Annalen und der Chronik des Richard von San Germano, den Wert ihrer Angaben nicht unwesentlich zu erhöhen. Soviel steht darnach ausser Zweifel, im Kloster Monte Casino mass Abt und Convent den Behauptungen des Markgrafen über seine Statthalterschaft vollen Glauben bei. Und auch später noch unter der Regierung Friedrichs II. war man — das geht aus Richard von San Germano hervor — der Ansicht, dass der Markgraf wirklich vom Kaiser zum Statthalter von Sicilien eingesetzt worden war.

Doch nicht nur in Süditalien, sondern auch in weiteren Ländern des Mittelmeeres war man mit dem Inhalt des kaiserlichen Testaments vertraut. Prinz zitiert eine Angabe des Franciscus Pipinus, der ganz genau über die Einteilung der Verwaltung berichtet, die der Kaiser auf seinem Sterbebette vornahm. Franziskus Pipinus, ein Dominikaner, lebte zu Bologna in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Er war literarisch tätig und schrieb unter anderem eine Weltchronik, deren ihm wichtig dünkende Stellen Muratori auszog und als Chronikon Francisci Pipini in seinen Scriptores veröffentlichte. Pipinus benutzte nach eigener Angabe den Bernardus Thesaurarius als Quelle. Mas-Latrie[63] hat nun festgestellt,

62. l. c. p. 91.

63. Chronique d'Ernoul et de Bernard le Trésorier. Paris 1871. (auch für die Angaben über Franziskus Pipinus.).

dass Bernardus in seiner Chronik nur das Werk eines gewissen Ernoul ins Lateinische übersetzt hat und erst vom Jahre 1218 an selbständiig wird. Ernoul selbst schrieb nämlich sein Werk in altfranzösischer Sprache. Er benutzte wieder für den Anfang seines Werkes die Historia rerum transmarinarum des Wilhelm von Tyrus. Vom Jahre 1183 an gibt er dann Eigenes.

Mas-Latrie gibt als Entstehungsort der Chronik Cypern an. Alles deutet auf einen Verfasser, der in einem der christlichen Fürstentümer am Ostbecken des Mittelländischen Meeres in Palästina oder Cypern lebte. Mas-Latrie glaubt ihn in einem Ernoul wiederzuerkennen, einem der cyprischen Grossen, der in der Geschichte seines Landes keine unbedeutende Rolle spielte. Die Chronik schliesst in den einzelnen Handschriften verschieden, doch geht keine Fassung über das Jahr 1229 hinaus, so dass wir es mit einem Verfasser zu tun haben, der aller Wahrscheinlichkeit nach Zeitgenosse der uns interessierenden Ereignisse war.

Doch was für den Wert und die Glaubwürdigkeit des Ernoul von noch grösserer Bedeutung ist, das ist der Umstand, dass er mit den Verhältnissen der Länder am Mittelländischen Meer speziell mit den Familienverhältnissen und Schicksalen des Tankred'schen Hauses und Walthers von Brienne bis ins Detail bekannt und vertraut ist. Seiner Nationalität nach ist er ein Romane, der Sprache seiner Chronik nach zu schliessen stammt er aus Südfrankreich. Deshalb gibt er die romanischen Namen durchgängig richtig wieder, während er die deutschen oft arg entstellt. Seiner Namensangehörigkeit und seiner Stellung auf Cypern entsprechend ist er kein Parteigänger der Deutschen, eine absichtliche Entstellung zu ihren Gunsten musste ihm fern liegen. Doch zeigt er sich in der Schilderung der sicilischen Kämpfe nach Heinrichs Tod auch nicht als fanatischer Gegner der Deutschen. Im Gegenteil berührt die verhältnismässig objektive und dabei doch keineswegs farblos annalistische sondern mit romanischem Temperament und

teilweise mit grossem Geschick abgefasste Darstellung sehr sympathisch und ist ganz dazu angetan, verbunden mit der überall deutlich bemerkbaren, genauen Sachkenntnis den Angaben des Ernoul einen hohen Grad von Glaubwürdigkeit zu verleihen.

Ohne allerdings die charakteristische Schreibweise des Ernoul zum Ausdruck bringen zu können, lasse ich seinen Bericht über die Ereignisse in Sicilien nach des Kaisers Tode folgen.[64]

Bevor der Kaiser starb, berief er zwei deutsche Grosse vor sich, nämlich Markward und Diepold, und übergab ihnen die Verwaltung des Königreichs und die Sorge für Gattin und Sohn. Seinem Bruder Philipp aber anvertraute er zugleich mit der Vormundschaft die Verwaltung des Kaiserreichs. Bereits im Verlaufe eines Jahres folgte die Kaiserin ihrem Gatten. Doch suchte sie vorher noch die Nachfolge ihres Sohnes im Königreich sicher zu stellen und berief deshalb eine Versammlung der geistlichen und weltlichen Grossen des Landes zu sich nach Messina (sic.) Hier forderte sie von ihnen, ihren Sohn als König anzuerkennen und ihm den Treueid zu leisten. Doch folgten die Grossen nicht sofort ihrem Wunsche, sondern zogen sich zu einer Beratung zurück, die zum Ergebnis hatte, dass von neuem Zweifel an Friedrichs Geburt erhoben und von der Kaiserin ein Bestätigungseid verlangt wurde. Erst nachdem die Kaiserin ihrem Wunsche willfahrt hatte, erkannten sie den jungen Friedrich als König an.

Hierauf schickte die Kaiserin Briefe an den Papst und vertraute ihm ihren Sohn und sein Land zum Schutze an. Nach ihrem Tode sandte demgemäss der Papst einen Kardinal zum Schutze des Knaben nach Sicilien und übertrug ihm gemeinsam mit drei Bischöfen des Landes die Verwaltung Siciliens. Der Sitz der Verwaltung und zugleich der Aufenthalt des jungen Königs war Palermo.

---

64. Siehe zu dem folgenden: Mas-Latrie l. c. p. 326 ff.

Doch herrschte keineswegs Friede und Ordnung im Lande. Denn jetzt erhoben sich die Grossen des Landes zum Kampfe gegen die Deutschen, denen der Kaiser die Bewachung Siciliens anvertraut hatte. Zwar solange Markward, der Herr[65] der sicilischen Deutschen, lebte, hielten sie den Angriffen stand, nach seinem Tode jedoch mussten sie das Land verlassen. Die Fremden waren zwar so vertrieben, doch ohne Vorteil für das arme Land, denn jetzt gerieten die sicilischen Grossen mit einander in Streit, da ein jeder die Herrschaft an sich zu reissen versuchte. In diesen Kampf griffen auch die Pisaner und Genuesen ein. Die Sarazenen aber zogen sich in die Berge zurück, wo sie uneinnehmbare Burgen errichteten und von dort aus in Streifzügen den Christen grossen Schaden zufügten.

Doch lassen wir jetzt die Geschicke Siciliens und seines jungen Königs, den man das Kind von Apulien nannte, und wenden wir uns zur Tochter König Tankreds. Diese hatte den Grafen Walther von Brienne geheiratet und erschien jetzt mit ihm zusammen in Rom vor dem Papste, um ihre Rechte geltend zu machen. Und der Papst gab dem Grafen Besitzungen und ein Heer und befahl ihm in Apulien einzurücken und das Land zu erobern. Hierbei unterstützte er ihn, so gut er konnte. Und Walther hätte wirklich das Land unterworfen, wenn ihn nicht Diepold, dem der Kaiser dies Gebiet zur Bewachung anvertraut hatte, daran gehindert hätte. Als er eine Stadt (es ist die Burg Torre maggiore) belagerte, wurde er von Diepold überfallen und getötet.[66] Nach seinem Tode gewann Diepold das Land zurück.

Soweit die Chronik des Ernoul. Abgesehen von einigen kleineren Irrtümern und Unrichtigkeiten sind die Ereignisse in ihrer Folge richtig wiedergegeben.

---

65. lor sire. cfr. l. c. p. 328.

66. Winkelmann, Otto IV. p. 63. Eigentlich wird er tödlich verwundet gefangen und stirbt drei Tage später am 14. Juni 1205.

Von besonderem Interesse für uns ist der Bericht über die Verfügungen, die der Kaiser kurz vor seinem Tode getroffen hat, er lautet wörtlich:

„Il avint cose devant ce que li empereres Henris d'Alemaige, qui en Sesille estoit et avoit envoié les Alemans en le tierre d'Outremer, fust mors, que se feme l'empereis ot 1 fil 1 an devant de che que li empereres fust mors. Il li mist a non Fedric, le non de son pere (G.: de son aiel) I.: de son perere). Apriès si manda II haus homes d'Alemaigne, si les fist venir devant lui; et si commanda (A. B. D. J.: a lun) Puille et Calabre a garder aveuc son fil tant qu'il fust de age; cil ot a non Tiebaus. (N.: Theobaldo). L'autre commanda l'ille de Sesille et se feme et son fil à garder (D.: E cil à non Marcomax). Et sen frere Felipe, qui dus estoit de Souave, manda qu'il gardast bien l'empire d'Alemaigne aveuc son fil, tant que li enfes avoit cage".[67]

Der Vergleich mit dem Text des Pipinus zeigt deutlich, dass wir in diesem nur eine lateinische Uebersetzung vor uns haben. Pipinus berichtet uns nämlich: „Imperator ipse cum mortem sibi cerneret imminere vocatis ad se Germaniae primatibus, Theobaldo Apuliam et Calabriam gubernandam reliquit, donec filius eius Fridericus ad aetatem pervenisset adultam. Hunc enim genuerat ex Constancia Rogerii Siculorum quondam Regis filia Romanorum imperatrice. Cuidam alii Insulam Siciliae commendavit cum filio pariter et conjuge. Philippo vero fratri suo Sueviae duci curam commisit Imperii, quousque filius eius Fridericus ad legitimam pervenisset aetatem".[68]

Offenbar sind uns in diesem Berichte des Ernoul Verfügungen des kaiserlichen Testamentes erhalten. Denn Ernoul erklärt ausdrücklich, der Kaiser habe sie kurz vor seinem Tode erlassen. Die Bestimmungen selbst tragen den Cha-

67. l. c. p. 326.
68. Muratori. script. eccles. IX p. 630.

rakter letztwilliger Verfügungen. Der Kaiser berief also kurz vor seinem Ende die beiden deutschen Heerführer Markward, den Markgrafen von Ankona und Herzog von Ravenna, und Diepold, den Grafen von Acerra, vor sich. Ersterem übergab er die Insel Sicilien zur Verwaltung zugleich mit dem Schutze von Gattin und Kind. Letzterer erhielt das unteritalienische Festland zur Verwaltung. Philipp von Schwaben, der Bruder des Kaisers, aber bekam die Sorge für das Kaiserreich. Wichtig für die Frage nach dem Wert der Ernoulschen Angaben ist der Umstand, dass er sehr wohl weiss, dass nur Diepold und Markward und nicht auch Philipp in der Umgebung des Kaisers waren und dass er deshalb ausdrücklich von zwei Männern spricht, die der Kaiser habe vor sich kommen lassen. Zugleich berichtet uns die Chronik, dass Markward von den sicilischen Deutschen als ihr Herr „lor sire" angesehen wurde.

Das gütige Geschick will es nun, dass zwei dieser Angaben durch andere Quellen der Zeit zu belegen sind. Prinz hatte bereits darauf hingewiesen, dass in dem Bericht des Richard von San Germano Diepold die Einwohner des Königreiches auffordert, Markward als Statthalter anzuerkennen und ihm den Treueid zu leisten.[69] Er erkannte also dadurch selbst den Markgrafen als den Herrn von Sicilien an. Durch die Chronik des Ernoul finden wir jetzt bestätigt, dass Markward nicht nur von den sicilischen Deutschen, sondern auch von dem Kreise, in dem Ernoul lebte, als Herr der sicilischen Deutschen und rechtmässiger Statthalter des Landes betrachtet wurde.

Ebenso finden wir die Philipp betreffenden Verfügungen durch die Angaben des Chronikon Turonense bestätigt: Philippo pro dicto puero regendum imperium dereliquit.[70]

---

69. Richard v. S. Germano ad annum 1199. l. c. p. 331. (M. G. 2° script. XIX.).

70. Recueil des traveaux histor. XVIII. p. 294.

Winkelmann[71] und mit ihm Ficker[72] nimmt die Echtheit dieser letzteren Bestimmung an. Doch muss ich seine Vermutung, der Kaiser habe seinem Bruder diese Absicht kundgegeben, als er ihm den Auftrag gab, den jungen König zur Krönung nach Deutschland zu holen,[73] nach den Angaben des Ernoul ablehnen. Diese Bestimmung wird mit den Markward und Diepold betreffenden als ein gemeinsames Ganzes berichtet. Die letzteren Verordnungen aber hat der Kaiser, wie aus allem sich ergibt, in seinem Testament getroffen. Ich sehe keinen Grund, warum das mit den Philipp betreffenden Bestimmungen nicht auch geschehen sein soll. Weiss ja auch Winkelmann keine Anhaltspunkte für seine Vermutung beizubringen.

Ebenso wenig stichhaltig scheint mir seine Widerlegung der Prinz'schen Ansicht, der Markgraf sei wirklich im Testament zum Statthalter von Sicilien eingesetzt worden. Winkelmann entgegnete darauf: „Alle darauf bezüglichen Stellen sprechen nur davon, dass Markward den Anspruch auf die Regentschaft erhoben habe, behaupten aber nicht, dass er begründet gewesen sei.[74] Aber Winkelmann übersieht dabei, dass auch nirgend das Gegenteil behauptet wird. Zu leicht macht er es sich dann aber, wenn er behauptet, die Dichter in den Annales Ceccanenses hätten Marquards Lügen für bare Münze genommen, und Franziskus Pipinus oder die Quelle, aus der er geschöpft habe, sei durch die Sachlage des Jahres 1200 zu einem Rückschluss auf die Verfügungen des Kaisers verleitet worden.[75]

Mit einer billigen Verdächtigung des Wertes dieser Zeugnisse sind die, wie wir gesehen, genau unterrichteten Verfasser jener Berichte denn doch nicht abzutun. Und warum

---

71. Forsch. p. 478. Phil. v. Schwaben p. 487.
72. Sitzungsberichte p. 282.
73. Sitzungsberichte p. 282.
74. Philipp von Schwaben Bd. II. Otto IV. p. 5 Note 2.
75. Ibidem.

lehnt Winkelmann sie als irrig ab? Weil Bestimmungen des kaiserlichen Testaments, für die sich sonst in der zeitgenössischen Literatur nirgends auch nur der geringste Anhaltspunkt findet, jenen Angaben widersprechen.

Sobald wir aber auf die Chronik des Ernoul zurückgehen, haben wir den interessanten Fall, dass wir die Angaben des Ernoul, des Richard von S. Germano, des Dichters in den Ceccanenser Annalen und des Chronikon Turonense durch einander beglaubigen können. Die Ceccanenser Annalen behaupten, Markward sei zum Statthalter von Sicilien eingesetzt. Die Chronik des Ernoul bestätigt das und behauptet ihrerseits, dass die sicilischen Deutschen ihn als ihren Herrn betrachtet hätten. Diese Angabe wird wieder durch Richard von S. Germano bestätigt, der sie dahin erweitert, dass auch in Monte Casino seiner Berufung auf das kaiserliche Testament Glauben beigemessen sei, und so wieder den Ceccanenser Annalen zur Seite tritt. Die Philipp betreffenden Angaben des Chronikon Turonense werden wieder durch die des Ernoul bestätigt.

Die übrigen Quellen der Zeit sprechen sich wenigstens nicht im entgegengesetzten Sinne aus, auch die Gesta und die Korrespondenz des Papstes nicht, nur — das von den Gesta Innocentii überlieferte Fragment des kaiserlichen Testaments.

Ich glaube deshalb ruhig behaupten zu können, dass nur wenige Ereignisse in der mittelalterlichen Geschichte so gut beglaubigt sind, wie die Einsetzung Philipps von Schwaben zum Reichsverweser, die des Markgrafen zum Statthalter von Sicilien, und die Diepolds zum Verweser von Unteritalien.

Die Gesta aber haben sich als eine tendenziöse, in ihren Angaben, soweit sie sich auf die Kämpfe des Papstes mit dem Markgrafen beziehen, unzuverlässige Quelle erwiesen. Wir werden also gut daran tun, ihre hierauf bezüglichen Angaben nur mit Vorsicht zu benutzen.

Die Untersuchung über die Glaubwürdigkeit der Gesta und ihre Angaben über das kaiserliche Testament im Vergleich zu den übrigen zeitgenössischen Quellen hatte unser Wissen um eine Anzahl kaiserlicher Verfügungen bereichert, die die Gesta in tendenziöser Absicht verschwiegen hatten. Und diese Verfügungen hatten sich als zweifellos echte Bestandteile des kaiserlichen Testamentes ergeben. Unsere Kenntnis des weiteren Inhalts beschränkt sich auf den mageren Auszug von sechs Paragraphen, den die Gesta uns überliefert haben.

In dem Artikel I. des Testamentes sind die Beziehungen Siciliens zum Königreich geordnet, und zwar bestimmt § 1, dass die Kaiserin und ihr Sohn jenes Verhältnis zur Kirche wiederherstellen sollen, das zur Zeit der sicilischen Könige bestanden hat. Ohne Zweifel hat der Verfasser dieser Verfügung die Bestimmungen des Vertrages von Benevent vom Jahre 1156[76] im Auge, durch den die Beziehungen zwischen dem Papsttum und Sicilien ihre staatsrechtliche Regelung erfahren hatten. Diesen Vertrag hatte König Wilhelm II. im Jahre 1188[77] mit Klemens III. erneuert. Heinrich und Konstanze traten als Erben auch in alle Rechte und Pflichten ihrer Vorgänger ein. Der Vertrag, den die Kirche im Jahre 1192[78] mit dem König Tankred abgeschlossen hatte, hatte für den Kaiser keine Rechtsverbindlichkeit, denn Tankred war ein Usurpator und Rebell, dem die Kurie vom Rechtsstandpunkt aus die Anerkennung verweigern musste. Doch ist dieser Vertrag für die Rechtslage, der Heinrich gegenüberstand, von grösster Wichtigkeit. Die einschlägigen Stellen des Vertrags von Benevent lauten:

Profecto vos nobis et Rogerio duci filio nostro et haeredibus nostris, qui in regnum pro voluntaria ordinatione nostra successerint, conceditis regnum Sicilie, ducatum Apulie

---

76. cfr. M. G. in 4° legum IV. I. p. 588 ff.
77. Ib. p. 591.
78. Ib. p. 592.

et principatum Capue cum omnibus pertinentiis suis, Neapolim Salernum et Amalfiam cum pertinentiis suis, Marsiam et alia, que ultra Marsiam debemus habere et reliqua tenimenta, que tenemus a predecessoribus nostris, hominibus sacrosancte Romane ecclesie, iure detenta, et contra omnes homines adiuvabitis honorifice manutenere.

Pro quibus omnibus vobis vestrisque successoribus et sancte Romane ecclesie fidelitatem iuramus et vobis ligium hominium facimus . . . . Ommia vero predicta, que nobis concessistis, sicut nobis ita etiam et heredibus nostris conceditis, quos pro volunatria ordinatione nostra statuerimus in regnum, qui sicut nos vobis vestrisque successoribus et ecclesie Romane fidelitatem facere et que prescripta sunt voluerint observare.[79]

Wie die Bestimmungen des Beneventer Vertrages deutlich zeigen, haben wir es hier mit einem Rechtsgeschäft zu tun, bei dem Zug um Zug erfolgte. Ja die Kurie war sogar verpflichtet, einem jeden Erben, den der vorherige König bestimmte, das Reich zu übergeben, sobald dieser bereit war, den Lehnseid zu leisten. Die Leistung des Lehnseides aber hatte erst nach der Uebergabe zu erfolgen.[80] Von einer Verpflichtung, den Lehnseid vor der Uebergabe zu leisten, wie Toeche anzunehmen scheint, findet sich nichts im Vertrage, im Gegenteil muss die Kirche dem vom König eingesetzten Erben, qui . . . voluerit observare, das Reich übergeben. Für diese Uebergabe hat dann die Leistung des Lehnseides zu erfolgen.

Papst Klemens aber hatte diesen Vertrag gebrochen, als er die Sicilianer vom Treueid gegen Heinrich, auf den sie Wilhelm II. auf dem Reichstage zu Troja 1186 verpflichtet hatte, entband. Nicht zum wenigsten auf sein eifriges Be-

---

79. l. c. p. 590.
80. l. c. p. 590 § 14.

treiben wurde Tankred gewählt, um dann auf ausdrücklichen Befehl des Papstes gekrönt zu werden.

Man könnte einwenden, dass Heinrich sich geweigert habe, den Lehnseid zu leisten, und dass deshalb die Kurie zu ihrem Vorgehen berechtigt war. Aber dem ist nicht so. Am 18. November 1189 starb Wilhelm II., Anfang Januar 1190 wurde Tankred bereits in Palermo gekrönt. Heinrich aber befand sich um diese Zeit auf einem Zuge gegen die Welfen in Norddeutschland. Hauck[81] gibt als eine schnelle Reise in jener Zeit an, wenn man pro Tag 60 km zurücklegte. Wir haben hier, wenn wir die Reise von Sicilien über Rom nach Deutschland und zurück berechnen, in Luftlinie 14 Breitengrade, mithin für Hin- und Rückweg eine Strecke von 3108 km in Luftlinie, dabei sind die Alpen im tiefsten Winter zweimal zu durchqueren. Die den Gesandten zur Verfügung stehende Zeit betrug im Höchstfalle 52 Tage. Doch ist dabei zu berücksichtigen, dass die Strecke auf der Landstrasse die angegebene Kilometerzahl noch bedeutend übersteigt. Also waren schon aus technischen Gründen Verhandlungen in der Zwischenzeit unmöglich, ganz abgesehen davon, dass die Agitation für Tankred in Sicilien, die „unter eifrigster Mitwirkung der römischen Kurie“[82] geschah, sofort nach Wilhelms Tode begann.

Hatte aber die Kurie den Vertrag gebrochen, so war Heinrich auch nicht mehr zur Leistung des Lehnseides verpflichtet. Hat er ja auch Sicilien nicht mühelos ererbt, sondern erobern müssen.

Ob der Kaiser jemals diesen Standpunkt der Kurie gegenüber geltend gemacht hat, wissen wir nicht. Jedenfalls behandelte er Tankred als einen Usurpator und berief sich auf seine ihm aus dem Erbrecht seiner Gattin und der An-

---

81. Berichte der sächsischen Akad. der Wissensch. phil.-hist. Klasse, 1904, p. 142.

82. Toeche l. c. p. 144.

erkennung durch Wilhelm II. zustehende Rechte auf das Königreich Sicilien.[83]

Doch waren das nicht die einzigen Rechtsgründe für seine Ansprüche. Heinrich leitete vielmehr auch aus seiner Kaiserwürde Rechtsansprüche ab. Er machte als Kaiser Rechte als Lehnsherr von Sicilien geltend, Rechte, die bereits von seinen Vorgängern beansprucht und zum Teil auch geltend gemacht worden waren. Diese Rechtsansprüche gehen bis auf Konrad II. zurück.[84]

Konrad II. hatte bei seinem Aufenthalt in Unteritalien im Jahre 1027 die Huldigung der langobardischen Fürsten von Capua, Benevent und Salerno entgegengenommen, war aber dann, ohne sich weiter um die Verhältnisse in Süditalien zu kümmern, nach Deutschland zurückgekehrt. Erst bei seinem Aufenthalt in Italien im Jahre 1038 trat er in nähere Beziehungen zu den inzwischen in Italien immer stärker gewordenen Normannen, indem er einen ihrer Fürsten, namens Rainulf, mit der Grafschaft Aversa belehnte.

Damit hatte der deutsche Kaiser lehnsherrliche Rechte in Süditalien gewonnen, die dann auch Heinrich III. für sich in Anspruch nahm. Doch gelang es dem Papsttum während der Minderjährigkeit Heinrichs IV., ebenfalls lehnsherrliche Rechte über die Normannen an sich zu bringen. Richard von Capua erkannte den Papst als Lehnsherrn an (1059), ebenso Robert Guiscard. Als er 1078 starb, gab er auf dem Totenbette Gregor VII. Capua zurück, der das Lehen dem Sohn des Verstorbenen übertrug.

Die deutschen Kaiser erkannten allerdings die päpstlichen Lehensrechte über Sicilien nicht an. Selbst Lothar III. war nicht zu diesem Zugeständnis zu bewegen.[86] Deshalb

---

83. cfr. Kap.-Herr. Die „Unio regni ad imperium“ in Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. 1889. Bd. I. p. 106—107.

84. Siehe hierzu und zu dem folgenden Kap.-Herr. l. c. Jahrbücher Konrads II. p. 301 ff.

85. cfr. hierzu und zu dem folgenden Caspar. Roger II.

86. l. c. p. 104 ff.

einigte man sich im Jahre 1137 dahin, dass Rainulf von Alife von Innocenz II. und Lothar gemeinsam und zwar mit zwei Fahnen belehnt wurde. Dagegen erkannte Roger II., der Gründer des sicilischen Königreichs, nur Innocenz II. als seinen Lehnsherrn an. Die staatsrechtliche Feststellung dieses Rechtsverhältnisses geschah 1156 durch den Vertrag von Benevent. Doch ergaben sich die deutschen Könige nicht so ohne weiteres in diese Sachlage. Sowohl Konrad III. als auch Friedrich Rotbart betrachteten sich als Oberlehnsherrn von Sicilien.

Von grösster Wichtigkeit erscheint mir nun der von Kapherr[86] gelieferte Nachweis, dass man während der ganzen Zeit von Friedrich I. bis zu Friedrich II. allgemein Sicilien als von Rechts wegen zum Reich gehörend betrachtete. Und zwar geschah dies nicht nur am königlichen Hofe. In seiner sehr eingehenden Studie über den staufischen Reichsbegriff kommt Burdach[87] ebenfalls zu der Ueberzeugung, dass tatsächlich weite Kreise, speziell die Anhänger der Staufer, diesen Gedanken hegten und die Wiedererwerbung Siciliens Heinrich als grosses Verdienst anrechneten, eben weil sie Sicilien als Bestandteil des Reiches von Alters her betrachteten. Kapherr belegte seine Ansicht durch die Angaben Ottos von Freising,[88] Ottos von St. Blasien[89] und ebenso durch die des Gervasius von Tilbury.[90]

Ficker hat die Ansicht aufgestellt, dass Heinrich VI. diese Ansprüche fallen gelassen und die Selbständigkeit Siciliens dadurch zugestanden habe, dass er seinem Titel als deutscher Kaiser den eines sicilisch-römischen Königs hinzugefügt habe. Doch beweisen die Angaben des Ansbart[91] und des Petrus de Ebulo,[92] dass den Zeitgenossen diese An-

87. Gesta (ed. Waitz) II. 49 p. 126.
88. ed. Willmanns, Schulausgabe p. 453.
89. Otia imperialia p. 381.
90. Walther von der Vogelweide Bd. I. p. 151 ff.
91. fontes rer. austriacarum, Scriptores V. p. 89.
92. liber ad honorem Augusti I. 308 ed. Winkelmann.

schauung fremd war. Sie erblickten in der Eroberung Siciliens die Wiedererwerbung einer dem Reich entrissenen Provinz.

Dieser Ansicht war auch Heinrich selbst. Schreibt er doch in einer Urkunde vom 21. Mai 1191 unter ausdrücklicher Voranstellung seiner ihm als Kaiser zustehenden Rechtsansprüche: „Nos pro obtinendo regno Siciliae et Aquliae, quod tum antiquo iure imperii, tum ex haereditate illustris consortis nostrae Constantiae . . . . . ad imperium deveniatur".[93]

Diese Idee übertrug sich auch auf seinen Nachfolger Philipp, der als Staufer im gleichen Gedankenkreise lebte. Ein sehr wichtiges Zeugnis für ihre allgemeine Gültigkeit und Macht aber ist die Tatsache, dass der Welfe Otto, nachdem er einmal alleiniger Herr von Deutschland geworden war, nach seiner Kaiserkrönung in die nämlichen Bahnen lenkte. Auch er erhob auf Grund seiner Kaiserwürde Lehnsansprüche auf Sicilien, das er als ein dem Reich entfremdetes Glied desselben betrachtete.

---

93. Roul. de Cluny Recueil XVIII. No. 75.

Lebenslauf.

Carl Albert Fritz Gerlich, Sohn des † Kaufmanns Paul Gerlich, wurde am 15. Februar 1883 zu Stettin geboren. Er besuchte das Marienstiftsgymnasium daselbst, das er September 1901 mit dem Zeugnis der Reife verliess, um an der Universität München Mathematik und Naturwissenschaften zu studieren.

Seit dem S.-S. 1903 widmete er sich dem Studium der Geschichte. Er besuchte die Vorlesungen und Uebungen der Herren v. Amira, Atzberger, Beckmann, Bitterauf, v. Bissing, Brentano, Brunn, Döhleman, Friedrich, Goetz, Grauert, v. Heigel, Hellmann, v. Hertling, Hertwig, Janssen, Kopp, Maas, v. Mayr, Mayr, Notthafft, Ranke, Riehl, Röntgen, Rosenlehner, Schindele, Simonsfeld, Sinzheimer, Stromer von Reichenbach, Traube, Zittel, denen allen er hiermit auch an dieser Stelle seinen Dank ausspricht.